

7. Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bodenseeufer“ vom 18.03.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) i. V. m. § 23 Abs. 4 und § 24 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG BW) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen des Bodenseeufer im Bereich des Landkreises Konstanz vom 01.08.1957, zuletzt geändert durch die sechste Änderungsverordnung vom 31.08.2021, unter entsprechender Änderung der beim Landratsamt Konstanz und beim Regierungspräsidium Freiburg i. Br. verwahrten Landschaftsschutzgebietskarten wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 wird folgendes ergänzt:

Folgendes Teilstück eines Grundstücks der Gemarkung Konstanz wird **aus** dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen:

Flurstück	Fläche
4237/1	1,2 ha

Der Verlauf der neuen Schutzgebietsgrenzen ist in einer Karte im Maßstab 1:2000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Verordnung wird beim Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, Benediktinerplatz 1 in 78467 Konstanz zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Konstanz den 18.03.2022

Philipp Gärtner, Erster Landesbeamter



Verkündungshinweis:

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) i. V. m. § 25 NatSchG in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Konstanz geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.